

# **SATZUNG**

## **Österreichischer Gebrauchshundesport - Verband (ÖGV) Salzburg**

Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und damit  
angehörig der

## **FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE ( FCI )**

AUSGABE 2011:

Beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung des ÖGV Salzburg am 12.02.2011, von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg, Vereinsbehörde mit Bescheid vom ..... Zl.: ..... nicht untersagt.

### **Abkürzungen:**

ÖGV - Österreichischer Gebrauchshundesport - Verband

ÖGV-S – Österreichischer Gebrauchshundesport – Verband Salzburg

GV - Generalversammlung

LV - Landesverband

VK - Verbandskörperschaft

OG - Ortsgruppe

### **§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Zusammensetzung des ÖGV-Salzburg**

(1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Gebrauchshundesport – Verband Salzburg" und hat seinen Sitz in 5020 Salzburg.

(2) Der ÖGV-S ist Mitglied des Österreichischen Gebrauchshundesport - Verbands. Die Satzung des ÖGV in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß als Bestandteil der Satzung des ÖGV-S.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

Der ÖGV-S, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient nachstehend gemeinnützigen Zwecken, die der Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit dienen:

1. die Förderung der sportlichen Betätigung mit oder ohne Hund zur Verbesserung des gesundheitlichen Wohlbefindens sowie die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung im Zuge der Ausübung des Hundesports;
2. die Verbreitung des Hundesports im Allgemeinen;
3. Tierschutz und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch ausgebildete Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunde;
4. die Wahrung der sportlichen und kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden;
5. Förderung kynologischen Inhalts:
  - a) die Förderung der Leistungsfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit sowie Ausbildung von Sport-, Begleit- und Arbeitshunden aller Rassen mit oder ohne Abstammungsnachweis,
  - b) die Förderung des Zusammenwirkens aller Aktiven an der Ausbildung, dem Einsatz und der Verwendung von Gebrauchshunden, interessierten und arbeitenden Personen,
  - c) die Beratung in kynologischen Anliegen.

### **§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung dieses Zwecks**

Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

- (1) Abhaltung von Ausbildungskursen für Hunde und Hundeführer;

- (2) Abhalten von Wettkämpfen mit oder ohne Hund, Leistungsprüfungen, Vorführungen, Organisation und Durchführung von nationalen sowie internationalen Hundausstellungen bzw. Leistungsschauen;
- (3) Veranstaltung von Vorträgen und Seminaren auch außerhalb des Mitgliederkreises.
- (4) Abhalten von Hundeführer- und Ausbildungskursen sowie Lehrgängen für Trainer und Kursleiter;
- (5) Ausbildung von Diensthundeführern sowie die Unterstützung in Diensthundeangelegenheiten, soweit dies nicht durch die zuständigen Behörden und Dienststellen im eigenen Wirkungsbereich erfolgt;
- (6) Beratung bei sportlicher Betätigung zur Förderung und Erhaltung körperlicher Fitness;
- (7) Mitgliederberatung bei der Anschaffung von Hunden;
- (8) Durchführung diverser Versammlungen für Mitglieder;
- (9) Ehrung verdienstvoller Mitglieder;
- (10) Werbung in der Öffentlichkeit für jede sportliche Betätigung, Hundeschulung sowie Hundausstellungen;
- (11) Errichtung und Betrieb von Sportstätten sowie Schulungseinrichtungen;
- (12) Öffentlichkeitsarbeit in allen Belangen des Zusammenlebens von Mensch und Hund.

#### **§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel**

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder und Gebühren zur Deckung des Aufwandes,
  - b) Kursbeiträge
  - c) Förderungsmittel, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
  - d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher sowie privater Institutionen,
  - e) Geld- und Sachspenden,
  - f) Bausteinaktionen,
  - g) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Vorträgen,
  - h) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
  - i) Ertrag aus Verlagstätigkeiten
  - j) Ertrag aus Veranstaltungen
  - k) Besitzstand (Mobilien und Immobilien) und (bewegliches und unbewegliches) Inventar
- (2) Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken und streng nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit verwendet werden.
- (3) Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des ÖGV-S, auch dann nicht, wenn sie aus dem Verein - aus welchen Gründen immer - ausscheiden.
- (4) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des ÖGV-S beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember (Kalenderjahr).

#### **§ 6 Mitglieder allgemein**

- (1) Arten der Mitgliedschaft beim ÖGV-S
  - a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind Personen, die auf Grund eines

schriftlichen Ansuchens ( Beitrittserklärung ) aufgenommen wurden und den satzungsmäßigen Jahresbeitrag leisten. Sie haben alle Rechte und Pflichten.

b) Ehrenmitglieder sind solche Personen, welche vom erweiterten Vorstand zu solchen ernannt werden und die keine Mitgliedsbeiträge leisten müssen. Für sie gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.

c) Förderer des Vereins können alle physischen Personen sein, die besonderes Interesse an der Erfüllung des Vereinszweckes haben, sowie Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und Betriebe, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes Unterstützung gewähren.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ansuchen um Aufnahme im ÖGV-S sind vom Bewerber schriftlich unter genauer Angabe von Anschrift, Geburtsdatum und Hundedaten (insbesondere Chip- und Versicherungsnummer) an die Vereinsleitung zu richten (Beitrittserklärung). Dem Mitgliedsbewerber ist auf Wunsch eine Satzung auszufolgen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Das Ansuchen um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen von der Ortsgruppenleitung abgewiesen werden. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Der Eintritt eines von einer anderen Ortsgruppe des ÖGV oder einer anderen Verbandskörperschaft ausgeschlossenen Mitgliedes ist an die Zustimmung des Vorstandes des ÖGV gebunden.

(5) Die Aufnahme als Mitglied muss bei Personen jedenfalls verweigert werden die

a) wegen Tierquälerei und/oder wegen Verstößen gegen das Bundestierschutzgesetz straf- oder verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden. Liegt ein begründetes Vorliegen vor, so ist der Verein verpflichtet, vom Aufnahmewerber einen Nachweis der Unbescholtenheit zu verlangen. Die Aufnahme darf bei Nichteinbringung nicht erfolgen.

(6) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Vollversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.3. (einlangend) des Geschäftsjahres einzubezahlen. Bei Neueintritten nach dem 31.03. ist der Mitgliedsbeitrag binnen 14 Tagen für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

(2) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, Unterstützung und Förderung in ihren kynologischen und fachlichen Bestrebungen zu verlangen, die Ausbildungsplätze, Kurse oder Schulungen nach den jeweiligen Einzelbestimmungen und unter Berücksichtigung der Platzordnung zu besuchen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines nach den jeweiligen Einzelbestimmungen in Anspruch zu nehmen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

(1) Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Satzung des ÖGV-S und des ÖGV. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und den satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag bis 31.03. zu entrichten. (siehe §7 (5))

## **§10 Kursgebühren**

(1) Die Kursgebühren werden jährlich in der Vollversammlung festgelegt.

- 2) Die Kursgebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Kurseinschreibung zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der Kursgebühr beschließen.

### **§11 Datenschutz**

(1) Jedes Mitglied gibt durch den Beitritt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die nachstehend konkret angeführt werden, mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb der Ortsgruppe, des Landesverbandes und des ÖGV zu Zwecken des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden können. Es handelt sich dabei um nachstehende Daten: Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Funktion im Verein und im LV bzw. ÖGV, Ausbildung, sportliche Erfolge.

Durch Beitritt zum ÖGV-S erteilt das jeweilige Mitglied seine ausdrückliche Zustimmung, dass obige Daten an den ÖGV als Gesamtverband weitergegeben und für Vereinszwecke verarbeitet werden können. Eine sonstige Weitergabe und/oder Verarbeitung oben bezeichneter Daten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.

(2) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.

### **§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (1) Tod,
- (2) freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Verständigung an die Vereinsleitung. Bereits für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden dem Mitglied nicht rückerstattet und verbleiben im Verein. Erfolgt eine Austrittserklärung nach dem 1.12. eines Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen. Ein wirksam erklärter Austritt bringt ein anhängiges Ausschlussverfahren zur Einstellung. Wieder- oder Neueintritt (auch in eine andere Ortsgruppe) lässt das Ausschlussverfahren wieder aufleben.

- (3) Streichung von der Mitgliederliste:

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes durch Beschluss der Vereinsleitung. Die Streichung erfolgt ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes und beeinflusst nicht die Eintreibung des ausständigen Mitgliedsbeitrages, auch auf gerichtlichem Wege. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist kein Rechtsmittel zulässig.

- (4) Ausschluss aus der Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft,
- (5) Auflösung des Vereins.

Siehe auch (§19(2))

### **§ 13 Die Vollversammlung**

(1) Die ordentliche Vollversammlung ist jährlich bis spätestens 15. März durchzuführen. Stimmvollmachten sind unzulässig.

(2) Der Obmann der Ortsgruppe hat die Vollversammlung unter schriftlicher Mitteilung an die LV-Leitung und die Mitglieder mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Vollversammlung einzuberufen. Die Mitglieder der LV-Leitung, der Vorstand des ÖGV und die Mitglieder des ÖGV-S dürfen an der Vollversammlung teilnehmen.

(3) Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung, oder

- b) bei schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
- c) auf Verlangen oder Beschluss der Kassenprüfer.

Nach Funktionsunfähigkeit der Ortsgruppen-Leitung kann der von der Generalversammlung gewählte Vorstand des ÖGV eine außerordentliche Vollversammlung der Ortsgruppe einberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung hat unter denselben Bedingungen wie jene der ordentlichen Vollversammlung schriftlich und innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Antrags zu erfolgen.

(4) Die ordentliche und die außerordentliche Vollversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ortsgruppen-Mitglieder anwesend ist.

(5) Ist die Ortsgruppen-Vollversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort mit derselben Tagesordnung eine zweite Ortsgruppen-Vollversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Auflösung oder Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Vollversammlung bei der Ortsgruppen-Leitung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(9) Die Wahl der Ortsgruppen-Leitung soll entsprechend der Wahl des Vorstandes durchgeführt werden. Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor Durchführung der Ortsgruppen-Vollversammlung schriftlich bei der Ortsgruppen-Leitung einzubringen.

## **§ 14 Die Vereinsleitung**

(1) Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins und ist dem Vorstand des ÖGV verantwortlich; ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre.

(2) Die Ortsgruppen-Leitung besteht aus

a) dem Vorstand:

1) Obmann,

2) Kassier und

3) Schriftführer.

4) Die Stellvertreter der drei vorgenannten Funktionäre werden aus den Mitgliedern des Vereins gewählt und haben ebenfalls sowohl Antrags- als auch Stimmrecht.

5) Die Vereinsleitung kann eine dem Umfang der Ortsgruppe angepasste Anzahl von Beisitzern berufen. Diese haben lediglich Antrags-, aber kein Stimmrecht.

b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus

1) dem Vorstand

2) allen aktiven Spartentrainern, Trainern und Co-Trainern sowie dem Platzwart und seinem Stellvertreter.

(3) Die Ortsgruppen-Leitung verteilt unter sich die Geschäfte.

(4) Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt die Ortsgruppe nach außen, fertigt sämtliche Schriftstücke, beruft die Sitzungen und die Versammlungen ein und führt bei diesen den Vorsitz.

(5) Die Einberufung zur Leitungssitzung muss jedem Leitungsmitglied schriftlich 7 Tage vorher oder nachweislich mündlich zur Kenntnis gebracht werden. Eine Übertragung der

Rechte eines Leitungsmitgliedes durch Vollmacht ist nicht gestattet. Der Obmann ist berechtigt, bei allen Sitzungen mitzustimmen.

(6) Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat sämtliche Schriftstücke anzufertigen, die Protokolle zu führen und gegenzeichnet sämtliche wichtige Schriftstücke mit dem Obmann bzw. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

(7) Der Kassier oder sein Stellvertreter verwaltet das Vermögen der Ortsgruppe, zeichnet mit dem Obmann sämtliche die Kassagebarung betreffenden Schriftstücke, hat bei der ordentlichen Vollversammlung, auf Verlangen auch bei einer außerordentlichen Vollversammlung, sowie bei den Leitungssitzungen einen Kassabericht zu erstatten.

(8) Die Ortsgruppen-Leitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Leitungsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Ortsgruppen-Leitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt.

(10) Die Ortsgruppen-Leitung ist berechtigt, Ortsgruppenmitglieder in die Ortsgruppen-Leitung zu kooptieren.

(11) Im Vereinsdienst gemachte Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu ersetzen. Sie sind verpflichtet, dem Kassier eine ordnungsgemäße Aufwandsabrechnung zu übergeben.

(12) Wird eine Ortsgruppen-Leitung funktionsunfähig bzw ist nur mehr ein von der Ortsgruppen-Vollversammlung gewähltes Leitungsmitglied im Amt, ist der von der Generalversammlung gewählte Vorstand des ÖGV berechtigt, eine außerordentliche Ortsgruppen-Vollversammlung einzuberufen. Bis zur Wahl der neuen Ortsgruppen-Leitung beauftragt der von der Generalversammlung gewählte Vorstand des ÖGV Vereinsmitglieder der betroffenen Ortsgruppe interimistisch mit der Ortsgruppen-Leitung.

(13) Die Ortsgruppen-Leitung muss innerhalb von 4 Wochen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Ortsgruppe informieren, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt.

## **§ 15 Stimmrecht**

(1) Vorstand

a) Dem Obmann, Kassier und Schriftführer kommen bei Abstimmungen je eine Stimme zu, ihren Stellvertretern je eine.

b) Bei Verhinderung von Obmann, Kassier oder Schriftführer gelten deren Stimmrechte als auf Ihre Stellvertreter übertragen.

(2) erweiterter Vorstand:

a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes, kommen sowohl Antrags- als auch einfaches Stimmrecht zu. Im Falle der Vereinigung mehrerer für die Aufnahme in den erweiterten Vorstand berechtigten Ämtern in einer Person gilt ein Einzelstimmrecht.

b) Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig aktive Spartentrainer, Trainer und Co-Trainer oder Platzwart sind, kommen daraus keine Stimmrechte zusätzlich zu jenen zu, die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft im Vorstand zustehen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer dienen der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Geld- und Vermögensgebarung des ÖGV-S.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Vollversammlung über Vorschlag des Vorstandes

des ÖGV-S für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Geschäftsführungstätigkeit zu überwachen und auf Fehlentwicklungen zeitgerecht hinzuweisen. Kommt der Vorstand der Aufforderung, Gegenmaßnahmen zu ergreifen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

(4) Die Kassenprüfer haben den Rechnungsabschluss am Ende des Geschäftsjahres mit allen Belegen zu prüfen und der Vollversammlung über das Ergebnis einen Bericht vorzulegen und gegebenenfalls den Entlastungsantrag zu stellen.

### **§ 17 Abstimmung**

Wenn in den vorliegenden Bestimmungen nicht anders festgesetzt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, in Ausnahmefällen 2/3-Mehrheit

, Stimmenthaltungen werden für das Abstimmungsergebnis nicht gezählt.

### **§ 18 Satzungsänderungen**

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Vollversammlung über Antrag

- a) des Vorstandes
- b) des erweiterten Vorstandes

### **§ 19 Disziplinarordnung**

(1) Vereinsstrafen:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung unter Ausschlussandrohung,
- c) zeitweiliger Ausschluss,
- d) dauernder Ausschluss.

(2) Ausschlussgründe:

- a) vereinsschädigendes Verhalten,
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen,
- c) dem Anstand zuwiderlaufendes Benehmen gegenüber Vereinsmitgliedern oder bei anerkannten Veranstaltungen,
- d) ungebührliches Benehmen gegenüber Richtern,
- e) haltlose, leichtfertige Verdächtigung eines anderen Mitgliedes in Vereinsangelegenheiten,
- f) Unzukömmlichkeiten der Hundeausbildung oder in sonstiger kynologischer Beziehung, insbesondere in tierschutzrechtlicher Sicht,
- g) ehrlose Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines,
- h) Ausschluss aus einer anderen Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft,
- i) Nichtbefolgung von Anweisungen der Vereinsleitung sowie Verbandskörperschafts-Leitung und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Vereinsleitung.
- k) Zuwiderhandeln gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes.

(3) **Ausschlussverfahren in der Ortsgruppe/Verbandskörperschaft:**

- a) Ein Ausschlussverfahren ist aufgrund des Antrags der Vereins- bzw der Verbandskörperschafts-Leitung oder des Vorstandes einzuleiten.
- b) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss der zuständigen Vereinsleitung oder Verbandskörperschafts-Leitung oder des Vorstandes, welcher zu begründen und auszufertigen ist.
- c) Dieser Beschluss ist, wenn er von der Vereinsleitung oder Verbandskörper-

schaft-Leitung stammt, dem Vorstand des ÖGV unverzüglich zu übermitteln.

d) Der Beschluss, den Ausschluss betreffend, ist dem betroffenen Mitglied unter Anschluss einer Beschlussausfertigung unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.

e) Das Mitglied und der Vorstand des ÖGV haben nach Erhalt der Entscheidung - binnen einer Frist von vier Wochen nach wirksamer Zustellung - das Recht das Schiedsgericht anzurufen.

f) Während des Schiedsgerichtsverfahren ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedsrechte tritt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses auf Ausschluss in Kraft.

g) Die endgültige Entscheidung kann in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.

h) Der Obmann der Ortsgruppe oder dessen Stellvertreter kann bei der Einleitung des Verfahrens ein einstweiliges mündliches Platzverbot in der Dauer von höchstens einer Woche aussprechen. Nach Ablauf dieser Woche kann die Ortsgruppen-Leitung ein schriftliches Platzverbot durch Beschluss anordnen, welcher dem betroffenen Mitglied zuzustellen ist.

i) Über Beschluss des Vorstandes des ÖGV ist von der Ortsgruppenleitung ein Platzverbot gegenüber dem betroffenen Mitglied anzuordnen.

j) Der Ausschluss aus der Ortsgruppe wegen eines besonders schwerwiegenden Verstoßes ist vom Vorstand, nachdem der Ausschluss rechtswirksam geworden ist, allen Ortsgruppen und Verbandskörperschafts-Leitungen schriftlich auf Antrag der Ortsgruppe mitzuteilen. Eine Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des ÖGV und des ÖKV ("Unsere Hunde" oder adäquate Vereinszeitschrift) kann erfolgen.

k) Der Eintritt eines von einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft ausgeschlossenen Mitgliedes in den ÖGV-S ist an die Zustimmung des Vorstandes des ÖGV (2/3 Mehrheit) gebunden.

## **§ 20 Das Schiedsgericht**

(1) Zur Austragung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, als auch in Disziplinarsachen (§ 19) ist das vereinsinterne Schiedsgericht zur Entscheidung berufen. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes erstreckt sich auch auf sämtliche Leitungsmitglieder der Ortsgruppen und Verbandskörperschaften und auf den Vorstand des ÖGV.

(2) Bei dem eingerichteten Schiedsgericht handelt es sich um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Da diese Schlichtungseinrichtung nicht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO eingerichtet ist, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.

(3) Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gegenpartei, der Bekanntgabe der Gründe für das Ansuchen und der Bekanntgabe der eigenen beiden Schiedsrichter an die Vereinsleitung und den Vorstand des ÖGV zu richten. Gleichzeitig mit dem Ansuchen muss der Antragsteller einen Kostenvorschuss in Höhe der 50fachen Kopfquote beim Finanzreferenten des ÖGV hinterlegen.

(4) Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

(5) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der Antragsteller in seinem Ansuchen zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die vom Vorstand verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Aufforderung ihrerseits zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht



zu beschicken, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.

(6) Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(7) Kann ein Schiedsrichter seine Tätigkeit nicht oder nicht mehr wahrnehmen, so ist von der jeweiligen Partei ein Ersatzschiedsrichter zu nennen. Erfolgt keine Nennung eines Ersatzschiedsrichters innerhalb von 14 Tagen, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.

(8) Versäumt eine Partei eine vom Schiedsgericht aufgetragene Frist, so findet das Verfahren ohne weiteres seine Fortsetzung. Bleibt eine Partei säumig, so hat das Schiedsgericht nach freier Überzeugung eine Entscheidung aufgrund der aufgenommenen Beweise zu fällen.

(9) Zu Beginn des Verfahrens, bei dem der Grundsatz des Gehörs zu wahren ist, hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bei persönlicher Anwesenheit aller bekannten Beteiligten eine gütliche Einigung zu versuchen. Ist eine solche nicht möglich, dann entscheidet das Schiedsgericht über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme und deren Durchführung. Alle Schriftstücke, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

(10) Auf Wunsch der Parteien kann auch ein Vergleich protokolliert werden, sodass ein Schiedsspruch entfällt.

(11) Gegen das Mitglied, das sich dem Schiedsspruch nicht unterwirft, ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Jede Partei hat für ihre und ihres Vertreters Kosten selbst aufzukommen, ebenso für die Auslagen und Kosten der von ihr beantragten Zeugen und Sachverständigen. Alle übrigen Kosten des Verfahrens, insbesondere die Auslagen und Aufwendungen des Vorsitzenden sind aus dem vom Antragsteller erlegten Kostenvorschuss zu bezahlen. Über den Kostenvorschuss hinausgehende Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

(12) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von den Schiedsrichtern zu unterschrieben. Der Schiedsspruch ist entsprechend zu begründen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig und umzusetzen.

(13) Die Bestimmungen der ZPO (§§ 577 ff) sind sinngemäß für das Verfahren anzuwenden.

(14) Nicht verbrauchter Kostenvorschuss ist dem Erleger rückzuerstatten.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung entscheiden.

(2) Diese Vollversammlung ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch den Obmann im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖGV-S unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Diese Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder persönlich vertreten sind.

(4) Der Beschluss der Auflösung des Vereins muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(5) Ist die Vollversammlung zum angesetzten Termin nicht beschlussfähig, so ist vom Obmann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine neue Vollversammlung zu einem späteren, vom Obmann zu bestimmenden Termin mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Diese Vollversammlung beschließt nach erfolgtem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des vorhandenen Gesamtvermögens, welches ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden ist.

(7) Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem letzten Obmann als Liquidator.

## **§ 22 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Vollversammlung in Kraft.

(2) Die Satzungsänderungen sind der zuständigen Behörde nach Beschlussfassung umgehend zu melden.